



Vorlage Nr.: 2019/110

15.07.2019

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Bildung	FBL J	12.09.2019	5
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	13.09.2019	6

**Umsetzung der Änderungen bei Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II
die sich aus dem Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) ergeben
-Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 25.03.2019-**

Beschlussvorschlag: Der Antrag der Linken wird bzgl. der Umsetzung der „YouCard“, nach Prüfung im Arbeitskreis Bildung und Teilhabe, abgelehnt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Am 21.03.2019 wurde vom Bundestag das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) verabschiedet und nach Zustimmung im Bundesrat am 12.04.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz hat das Ziel, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei kleinen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt.

Mit in Kraft treten des neuen Gesetzes, ergeben sich wesentliche Änderungen in den Bildungs- und Teilhabeleistungen zum 01.08.2019. Die Zielgruppe der Leistungen hat sich nicht verändert. Sie richtet sich weiterhin an leistungsberechtigte Personen im Alter unter 25 Jahren, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Das Ziel des Gesetzgebers, die Teilhabeleistungen unbürokratischer an die Berechtigten zu erbringen, wird im Wesentlichen dadurch zum Ausdruck gebracht, dass eine gesonderte Antragstellung für die Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II nicht mehr notwendig ist, da die Leistungen über den Grundantrag im SGB II abgedeckt werden. Für die außerschulische Lernförderung gilt dies jedoch explizit nicht. Hier ist weiterhin eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Bei Schul- oder Kitaausflügen wird vorab als Sachleistung direkt an die Schule oder Kindertageseinrichtung ausgezahlt. Sie kann aber auch nachträglich durch Beleg

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

verauslagter Beträge an die Bedarfsgemeinschaft erstattet werden. Dies gilt analog für mehrtägige Fahrten, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf wurden in der Höhe angepasst. Statt 70 € im August werden nunmehr 100 € und im Februar anstatt 30 € nunmehr 50 € ausgezahlt.

Verbesserungen ergeben sich auch bei der Schülerbeförderung. Hier werden bei nachweislichem Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten die gesamten Aufwendungen für eine Schülerbeförderung übernommen, auch wenn die Schülerfahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt (Schokoticket). Der Eigenanteil entfällt.

Im Rahmen der Lernförderung wurden Klarstellungen vorgenommen. Eine Versetzungsgefährdung muss nunmehr nicht mehr unmittelbar vorliegen. Gleichwohl muss von der Schule bestätigt werden, dass die Leistung notwendig ist und über das eigene Förderangebot der Schule nicht abgedeckt werden kann bzw. nicht ausreicht. Nach der Bestätigung der Schule wird die Leistung direkt an Lernförderanbieter (nach erfolgter Prüfung auf Eignung) im Umfang der nachweislich in Anspruch genommenen Förderung erbracht.

Bedarfe des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege werden komplett als Sachleistung übernommen. Der Eigenanteil von einem Euro pro Essen entfällt.

Beim Nachweis eines Bedarfes zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro pro Monat den Anspruchsberechtigten als Geldleistung erstattet. Die direkte Erstattung der Mitgliedsbeiträge z. B. an Sportvereine entfällt. Der Gesetzeswortlaut wurde erweitert, so ist z. B. eine zwingende Vereinsmitgliedschaft für die Inanspruchnahme der Leistungen nicht mehr notwendig.

Im Ergebnis wird mit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen für die leistungsberechtigten Menschen bürokratische Hürden abgebaut, eine unkomplizierte Inanspruchnahme ermöglicht und es sorgt bei Familien mit geringen Einkommen für eine spürbare finanzielle Entlastung.

In der Umsetzung des Gesetzes ergeben sich jedoch Fragestellungen für die Verwaltung, die es noch in den nächsten Wochen und Monaten zu klären und lösen gilt. Ein Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfolgt laufend. Für eine landesweite einheitliche Rechtsauslegung bedarf es einer zeitnahen Aktualisierung der Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das Landesministerium.

Die finanziellen Auswirkungen für den Kreis Recklinghausen können aktuell nur grob prognostiziert und zum Teil geschätzt werden, da trotz der Entbürokratisierung nicht

absehbar ist, wie sich die tatsächliche Verausgabung entwickeln wird. Zudem können sich bzgl. der unterschiedlichen Rechtsauslegung immense Unterschiede bzgl. der Finanzierung ergeben. Hier ist jedoch zunächst das Land bzgl. einer einheitlichen Rechtsauslegung in der Pflicht. Gleichwohl gehen wir weiterhin davon

aus, dass auch die finanziellen Mehrbelastungen durch den Bund jährlich nachgängig refinanziert werden. Da die Leistungen Bildungen und Teilhabe aber grundsätzlich über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft refinanziert werden und die Beteiligungsobergrenze nach § 46 Abs. 5 S.2 SGB II bei 49 Prozentpunkten liegt – ansonsten Umschlagen in eine Bundesauftragsverwaltung – bleibt abzuwarten, wie die tatsächliche Umsetzung der in Aussicht gestellten Refinanzierung erfolgen wird.

Im Kreistag wurde durch die Fraktion „DIE LINKE“ beantragt eine Bildungs- und Teilhabekarte bzgl. der Sozio-kulturellen-Teilhabe einzuführen. Im Unterausschuss SGB II wird der Kreis Coesfeld, welcher eine solche Kartenlösung hat, durch Herrn Kramer-Hilgensloh und Frau Ilona Schlicker ihre Erfahrungen mit Ihrer Bildungskarte vorstellen und auch für Fragen zur Verfügung stehen. Im Arbeitskreis zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen in denen alle Städte und der Kreis vertreten sind, hat ein Anbieter das Leistungsangebot über eine Kartenlösung vorgestellt. Die Mitglieder des Arbeitskreises haben sich nach der Vorstellung aus verwaltungsökonomischen und finanziellen Gründen einstimmig gegen eine Einführung ausgesprochen. Die Verwaltung teilt diese Auffassung, da die Einführung zu erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwänden führen würde. Unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen, den finanziellen und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten wird unsererseits die Einführung einer Kartenlösung zur Abrechnung der Sozio-kulturellen-Teilhabeleistungen aktuell nicht empfohlen.